

Antrag 233/II/2019**KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Verfahren der Alevitischen Gemeinde für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts beschleunigen**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Se-
2 nats und des Abgeordnetenhauses auf, sich dafür einzu-
3 setzen, dass

4

- 5 • der Senat für Kultur und Europa die Prüfung des An-
6 trags der Alevitischen Gemeinde auf Anerkennung
7 als Körperschaft des öffentlichen Rechts schnellst-
8 möglich wieder aufnimmt.
- 9 • der Senat von der Position Abstand nimmt, dass
10 Berlin die Prüfung für die Anerkennung der aleviti-
11 schen Gemeinde in Nordrhein-Westfalen abwartet,
12 und dass, wenn bis Ende 2019 keine abgeschlosse-
13 ne Prüfung aus NRW vorliegt, eine eigene Prüfung
14 vorgenommen wird.

15

16

17 Begründung

18 Die Alevitische Gemeinde strebt in Berlin die Anerken-
19 nung als Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Ein ent-
20 sprechender Antrag liegt bisher mit Verweis auf eine lau-
21 fende Prüfung in Nordrhein-Westfalen auf Eis. Die War-
22 tezeit von inzwischen 8 Jahren ist unzumutbar. Dass bei
23 entsprechendem politischem Willen schnellere Ergebnis-
24 se möglich sind, zeigt beispielsweise der Staatsvertrags-
25 abschluss der sozialdemokratischen Landesregierung in
26 Rheinland-Pfalz.

27

28 Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 V der Weimarer
29 Reichsverfassung regelt die Anerkennung von Religions-
30 gemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts
31 ("Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des
32 öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. An-
33 deren Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag glei-
34 che Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung
35 und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bie-
36 ten.") Zusätzlich zu den verfassungsrechtlich explizit er-
37 wählten Anforderungen (Dauerhaftigkeit, ausreichende
38 Größe) ist die Verfassungstreue ein weiteres in der Recht-
39 sprechung etabliertes Kriterium für die Anerkennung. Ne-
40 ben dem Recht, Mitgliedsbeiträge über die Steuer zu erhe-
41 ben, ermöglicht die Anerkennung als Körperschaft des öf-
42 fentlichen Rechts beispielsweise den Betrieb von Friedhö-
43 fen, die Dienstherrenfähigkeit sowie steuerliche Begüns-
44 tigungen.

45

46 Andere Fragen der Gleichberechtigung von Religionsge-
47 meinschaften sind nicht an den Körperschaftsstatus ge-
48 koppelt. Diese Fragen können beispielsweise in einem

49 Staatsvertrag verhandelt werden. Ein Staatsvertrag bie-
50 tet dem Land Berlin dabei die Möglichkeit, mit der Aleviti-
51 schen Gemeinde gebündelt alle Fragen des religiösen Le-
52 bens der Aleviten zu verhandeln, die in Berlin von staat-
53 lichem Handeln abhängig sind. Dazu gehören beispiels-
54 weise der Betrieb von Friedhöfen, die Etablierung der ale-
55 vitischen Theologie an der Humboldt-Universität oder die
56 Gewährung von Feiertagen. Auch die Vertretung in Rund-
57 funkräten oder der Betrieb von karitativen Einrichtungen
58 sollten Teil von Staatsvertragsverhandlungen sein.

59

60 Die Alevitische Gemeinde erfüllt augenscheinlich sowohl
61 die Dauerhaftigkeit und die ausreichende Größe als auch
62 die Verfassungstreue. Von den 500.000-700.000 AlevitIn-
63 nen in Deutschland leben ca. 70.000 in Berlin. Die AG Mi-
64 gration und Vielfalt setzt sich daher für eine schnelle Prü-
65 fung des Körperschafts-Antrags der Alevitischen Gemein-
66 de sowie für die Wiederaufnahme von Staatsvertragsver-
67 handlungen ein. Diese Schritte würden ein weiteres klares
68 Zeichen der religiösen Gleichberechtigung senden. Berlin
69 hat durch die Einrichtung des Lehrstuhls für alevitische
70 Theologie oder das Nachmittagsangebot des alevitischen
71 Religionsunterrichts bereits wichtige Fortschritte erzielt.
72 In Kooperation mit dem evangelischen Friedhofsverband
73 Stadtmitte wird bereits ein Friedhofsbetrieb ermöglicht.
74 Ziel muss aber die vollständige Gleichstellung der Alevi-
75 tInnen mit anderen religiösen Gruppen sein.

76

77 Ebenso wie Bremen ist Berlin von der grundgesetzlichen
78 Regelung zum konfessionellen Religionsunterricht ausge-
79 nommen und es wurde das auf Dialog und der gemein-
80 samen Annäherung an ethische Fragen ausgelegte Er-
81 folgsmodell des Ethikunterrichts etabliert. Konfessionel-
82 ler Religionsunterricht kann zusätzlich im Nachmittags-
83 angebot wahrgenommen werden. Der Staatsvertrag soll
84 dieses Modell aus Ethikunterricht als Regelfach und kon-
85 fessionellem Religionsunterricht im Nachmittagsangebot
86 nicht antasten. Die Anerkennung weiterer religiöser Grup-
87 pen – ein klarer Akt der Gleichberechtigung – sollte zudem
88 nicht dem Abbau von religiösen Privilegien, beispielswei-
89 se in Form des kirchlichen Arbeitsrechts, entgegenstehen.